

**Offenlegungspflichten**  
gemäß § 26 Abs. 7 BWG idF vom 31.12.2013

# **Offenlegungen lt. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zur Durchführung des Bankwesengesetzes betreffend die Veröffentlichungspflichten von Kreditinstituten (Offenlegungsverordnung – OffV), BGBl. II Nr. 375/2006 idF BGBl. II Nr. 462/2011**

Die angeführten Paragraphen beziehen sich auf die Offenlegungsverordnung:

## **§ 2 Z 1 bis Z 4**

### **Die Raiffeisen Bankengruppe Oberösterreich**

Die Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG Ö) ist die größte Bankengruppe Österreichs mit 494 lokal tätigen Raiffeisenbanken, acht regional tätigen Landeszentralen und der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG in Wien als Spitzeninstitut. Rund 1,7 Millionen Österreicher sind Mitglieder und damit Miteigentümer von Raiffeisenbanken.

Die Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich (RBG OÖ) besteht aus der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG als Zentralinstitut und 95 Raiffeisenbanken mit insgesamt 443 Bankstellen.

Rund 305.000 Oberösterreicher sind Mitinhaber der oberösterreichischen Raiffeisenbanken.

Die Raiffeisenbanken sind als Kreditinstitute im genossenschaftlichen Verbund den Grundsätzen der Subsidiarität, der Solidarität und der Regionalität verpflichtet.

Alle oberösterreichischen Raiffeisenbanken und die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG haben ein institutionelles Sicherungssystem gemäß § 22a Abs. 9 BWG eingerichtet und unterliegen einer Haftungsvereinbarung, die die angeschlossenen Institute absichert, insbesondere indem bei Bedarf ihre Liquidität und Zahlungsfähigkeit sichergestellt wird. Dieses institutionelle Sicherungssystem verfügt über ein Früherkennungssystem zur Überwachung und Einstufung der Risiken und liefert einen vollständigen Überblick über die Risikosituation der einzelnen Institute und des institutionellen Sicherungssystems insgesamt. An der Spitze des institutionellen Sicherungssystems steht die **Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eingetragene Genossenschaft**. Eingebunden sind weitere Verbundeinrichtungen wie insbesondere die Hilfgemeinschaft der RBG OÖ und die Raiffeisen-Kredit-Garantiesellschaft m.b.H.

### **Hilfgemeinschaft der RBG OÖ**

#### **Raiffeisen-Kredit-Garantiesellschaft m.b.H.:**

Alle oberösterreichischen Raiffeisenbanken haben gemeinsam mit der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG die Hilfgemeinschaft der RBG OÖ und die Raiffeisen-Kredit-Garantiesellschaft m.b.H. eingerichtet, die durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Institute Hilfestellung erhalten.

Zur Sicherung der anvertrauten Kundengelder sind zusätzliche Einrichtungen geschaffen worden:

### **Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ)**

Diese Gemeinschaft aus teilnehmenden Raiffeisenbanken und Raiffeisenlandesbanken, der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (RZB) und der Raiffeisen Bank International AG (RBI) garantiert bis zur Höhe der gemeinsamen wirtschaftlichen Tragfähigkeit der teilnehmenden Banken alle Kundeneinlagen bei und Wertpapieremissionen von teilnehmenden Banken, unabhängig von der Höhe. Die Kundengarantiegemeinschaft ist zweistufig aufgebaut, einerseits im Raiffeisen-Kundengarantiefonds Oberösterreich auf Landesebene und andererseits in der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ) auf Bundesebene. Die Kundengarantiegemeinschaft gewährleistet somit über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus Sicherheit für die Kunden."

### **Einlagensicherungseinrichtungen**

Alle Mitgliedsinstitute der RBG OÖ sind gemeinsam über die Raiffeisen-Einlagensicherung Oberösterreich reg. Gen. mbH Mitglied der österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung reg. Gen. mbH. Diese Einlagensicherungsgenossenschaft stellt die Haftungseinrichtung für die gesamte Raiffeisen Bankengruppe gemäß §§ 93, 93a und 93b BWG dar. Zum Zwecke der Einlagensicherung ist in der RBG Österreich ein entsprechendes Frühwarnsystem implementiert. Im Rahmen des Frühwarnsystems werden - basierend auf einem umfassenden Meldewesen über Ertrags- und Risikoentwicklung seitens aller Mitgliedsinstitute - laufende Analysen und Beobachtungen durchführt.

Aufgrund der Größenstruktur der Raiffeisenbanken und der beschriebenen Einbettung in die Raiffeisen Bankengruppe (Sicherungseinrichtungen, gemeinsame Modelle, Systeme und Verfahren) nehmen die Institute der RBG OÖ das vom Bankwesengesetz vorgesehene Prinzip der Angemessenheit in Anspruch.

### **Risikomanagement der Raiffeisenbanken in der RBG OÖ**

Gemeinsam mit dem Zentralinstitut und den Verbundeinrichtungen werden Modelle, Systeme und Verfahren im Rahmen des Risikomanagements entwickelt und einheitlich angewandt.

### **Risikostrategie**

Das Ziel der risikostrategischen Überlegungen ist die permanente Sicherstellung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenbank und damit die Sicherung des Unternehmensfortbestandes. Neben einer risikoorientierten Sichtweise ist ein ausrei-

chender Ertrag eine weitere Prämisse für die Geschäftstätigkeit, um die Risikotragfähigkeit und die Eigenmittelausstattung weiter zu verbessern.

Die Raiffeisenbanken sind grundsätzlich von einem konservativen Umgang mit den bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken geprägt. Dies bedeutet auch, dass bei intransparenter, unüberschaubarer Risikolage dem Vorsichtsprinzip der Vorzug gegeben wird und nur Risiken eingegangen werden, die auch beurteilt werden können.

Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte geht grundsätzlich eine adäquate Analyse der geschäftsspezifischen Risiken voraus.

Schließlich haben die Raiffeisenbanken auch den genossenschaftlichen Förderauftrag sowie die regionale Verankerung zu berücksichtigen.

In jedem Fall ist die Risikostrategie ein integraler Bestandteil der Gesamtbanksteuerung. Jede Raiffeisenbank hat eine schriftlich ausformulierte, mittelfristige Risikostrategie, die die Grundhaltung der Raiffeisenbank im Umgang mit Risiken festlegt. In der Risikostrategie sind im Sinne einer umfassenden Steuerung des Kreditinstitutes maximale Grenzen für die Risikobelastung festgelegt.

### **Risikotragfähigkeit**

In der Raiffeisenbank werden im Rahmen der Gesamtbankrisikosteuerung dem vorhandenen Risikodeckungspotenzial (Ertrag, Eigenkapital und stille Reserven) der Bank alle maßgeblichen Risiken, die nach gängigen Methoden und unter Einsatz entsprechender Systeme ermittelt werden, gegenübergestellt. Auf diese Weise wird erhoben, ob unter angenommenen Prämissen auch im unwahrscheinlichen Fall ausreichend Risikodeckungsmasse zur Verfügung steht. Die Gesamtrisikoberechnung erfolgt durch Addition der wesentlichen Einzelrisiken.

### **Risikosteuerung, -überwachung**

Die Geschäftsleiter der Raiffeisenbanken sind gemäß Bankwesengesetz für die Umsetzung der Risikostrategie und des Risikomanagements verantwortlich. Der professionelle Umgang mit Risiken bildet eine Kernaufgabe des Managements eines Kreditinstitutes. Die wesentlichen Risiken und die Entwicklung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenbanken werden regelmäßig in einem Risikobericht dargestellt.

Die Risikosteuerung erfolgt anhand der vorliegenden Risikoberichte oder anlassbezogen. Die Limitierung des Gesamtbankrisikos erfolgt durch Festlegung einer maximalen Risikobelastung in Prozent der Risikotragfähigkeit auf Gesamtbankenbene. Ein Teil des internen Kapitals wird für nicht quantifizierbare Risiken vorgehalten.

Die maximale Höhe der Ausnutzung der Risikotragfähigkeit wird laufend überwacht.

### **Organisatorischer Aufbau**

Die Aufbau- und Ablauforganisation ist derart organisiert, dass Interessenskonflikte möglichst vermieden werden. Raiffeisenbanken mit einem Eigenmittelerfordernis von über EUR 30 Mio. haben die Vorgaben der FMA-Mindeststandards für das Kreditgeschäft umgesetzt, Raiffeisenbanken mit einem unter EUR 30 Mio. liegenden Eigenmittelerfordernis wenden diese Standards sinngemäß an. Ebenso wird durch regelmäßige Ausbildungsmaßnahmen die Qualifikation der Mitarbeiter sichergestellt. Sämtliche für das Risikomanagement erforderlichen Anweisungen und Richtlinien liegen den betreffenden Mitarbeitern sorgfältig dokumentiert in Handbüchern vor.

Die verwendeten Modelle, Systeme und Verfahren werden regelmäßig überprüft und laufend überwacht, wobei der Innenrevision der Raiffeisenbanken eine essentielle Funktion zukommt.

## **Die wesentlichsten Risiken der oberösterreichischen Raiffeisenbanken**

### **Finanzierungsrisiko**

Das Kreditrisiko ist jenes Risiko, das durch den Ausfall eines Kunden oder die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch einen Vertragspartner entsteht. Das Kreditrisiko wird bei Kontrahenten, Banken, Ländern und Konzentrationen (insbesondere bei Fremdwährungsgeschäften) ermittelt. Für die Beurteilung der Bonität und Werthaltigkeit der Sicherheiten wird von den Raiffeisenbanken das bundeseinheitliche Raiffeisen-Rating- und Sicherheiten-System herangezogen.

### **Konzentrationsrisiko**

Das Konzentrationsrisiko liegt in möglichen nachteiligen Folgen, die sich aus Konzentrationen oder Wechselwirkungen gleich- und verschiedenartiger Risikofaktoren oder -arten ergeben können. Die Beobachtung der relevanten Konzentrationsrisiken erfolgt grundsätzlich aufgrund der vorhandenen Sicherungseinrichtungen auf Ebene der RBG OÖ.

### **Marktrisiko**

Die Marktrisiken bestehen im Zinsänderungs-, Währungs- und im Kursrisiko aus Wertpapieren, Zins- und Devisenpositionen. Die Marktrisiken werden wie alle wesentlichen Risiken regelmäßig im Rahmen der entsprechenden Berichterstattung behandelt und nach gemeinsam entwickelten, bundeseinheitlichen Methoden gemessen. Bei den Raiffeisenbanken werden keine großen Handelsbücher geführt. Da keine wesentlichen offenen Devisenpositionen vorhanden sind, besteht nahezu kein Währungsrisiko. Das Marktrisiko der Raiffeisenbank beschränkt sich somit auf das Kursrisiko aus Wertpapieren und auf das Zinsänderungsrisiko aus der Gesamtpositionierung der Raiffeisenbank.

### **Zinsänderungsrisiko im Bankbuch**

Durch Zinsänderungen kann die Gefahr entstehen, dass der erwartete Wert bzw. Ertrag nicht erreicht wird. Die Messung des Zinsänderungsrisikos erfolgt durch die Einordnung aller Zinspositionen in Laufzeitbänder. Auf Basis der vorhandenen Gaps werden sowohl unter ertragsorientierten Gesichtspunkten die Auswirkungen auf das Ergebnis der Raiffeisenbank als auch die Änderung des Barwerts regelmäßig simuliert.

#### **Liquiditätsrisiko**

Das Liquiditätsrisiko umfasst das Risiko der Bank, ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig und zeitgerecht erfüllen zu können.

Durch die gesetzliche Liquiditätsreserve und die Sicherung derselben innerhalb der RBG (Raiffeisen-Landeszentralen als Liquiditätsgeber) wird dieses Risiko für Raiffeisenbanken im Rahmen der Früherkennung erfasst.

Weiters wird das Liquiditätsrisiko für offene Positionen im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse quantifiziert.

#### **Operationelles Risiko**

Als operationelles Risiko werden Verluste aufgrund von Fehlern in Systemen, Verfahren durch Menschen oder externe Ereignisse verstanden.

Durch die Nutzung gemeinsamer, standardisierter Verfahren und Systeme sowie gemeinsame Notfallkonzepte wird nach Möglichkeit die Hintanhaltung operationeller Risiken erreicht. Seitens der Geschäftsleiter der Raiffeisenbanken werden in regelmäßigen Abständen Risikoeinschätzungen hinsichtlich des operationellen Risikos durchgeführt und wesentliche Schadensfälle dokumentiert.

#### **Sonstige Risiken**

Sonstige, nur schwer bzw. gar nicht quantifizierbare Risiken werden im Falle der Wesentlichkeit im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse berücksichtigt.

#### **§ 4 Z 1**

Es erfolgt keine Verzinsung der gezeichneten Geschäftsanteile.

#### **§ 5 Z 1**

Offenlegung – siehe § 2

#### **§ 5 Z 2, Z 4, Z 5**

Es werden hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß § 5 Z 2, Z 4 und Z 5 Offenlegungs-VO die Ausnahmebestimmungen gemäß § 26 Abs 5 Z 2 lit b BWG in Anspruch genommen, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

Ergänzend werden die Daten als Summe aller oberösterreichischen Raiffeisenbanken veröffentlicht.

<b>Mindesteigenmittelerfordernis (in TEUR)</b>	<b>31.12.2013</b>
<b>Forderungsklassen des Kreditrisiko-Standardansatzes gemäß § 22a Abs. 4 BWG (Z 2)</b>	
Z 1: Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken	0
Z 2: Forderungen an regionale Gebietskörperschaften	292
Z 3: Forderungen an Verwaltungseinrichtungen und Unternehmen ohne Erwerbscharakter im Besitz von Gebietskörperschaften	1.825
Z 4: Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken	0
Z 5: Forderungen an internationale Organisationen	0
Z 6: Forderungen an Institute	21.275
Z 7: Forderungen an Unternehmen	195.671
Z 8: Retail-Forderungen	348.941
Z 9: Durch Immobilien besicherte Forderungen	69.208
Z 10: Überfällige Forderungen	15.904
Z 11: Forderungen mit hohem Risiko	0
Z 12: Forderungen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0
Z 13: Verbriefungspositionen	0
Z 14: Kurzfristige Forderungen an Institute und Unternehmen	0
Z 15: Forderungen in Form von Investmentfondsanteile	25.135
Z 16: Sonstige Posten	209.672

<b>Marktrisiko (Z 4)</b>	
Positionen des Handelsbuches (für alle Risikoarten des § 22o Abs. 2 BWG)	0
Positionen außerhalb des Handelsbuches (für das Warenpositionsrisiko sowie das Fremdwährungsrisiko inkl. dem Risiko aus Goldpositionen)	6.219
<b>Operationelles Risiko (Z 5)</b>	
Basisindikatoransatz gemäß § 22j BWG	71.985
<b>Eigenmittelerfordernis (Gesamt)</b>	<b>966.125</b>

## § 6

Es werden hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß § 6 Offenlegungs-VO die Ausnahmebestimmungen gemäß § 26 Abs 5 Z 1 BWG in Anspruch genommen, da eine Auslassung die Einschätzung oder Entscheidung eines Benutzers, der sich bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf diese Information stützt, nicht ändern oder beeinflussen würde.

## § 7 Abs. 1 Z 1

Für Rechnungslegungszwecke wurden keine eigens entwickelten Definitionen von überfällig und ausfallgefährdet formuliert. Es finden die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches hinsichtlich der Bewertung von Umlaufvermögen Anwendung.

## § 7 Abs. 1 Z 3 bis Z 8

Es werden hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß § 7 Abs 1 Z 3,4,5,6,7 und 8 Offenlegungs-VO die Ausnahmebestimmungen gemäß § 26 Abs 5 Z 2 lit b BWG in Anspruch genommen, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

## § 8 Z 1 und Z 2

Aufgrund der Geschäftstätigkeit werden nur für die Gewichtung von Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken externen Ratings zur Beurteilung der Kreditqualität herangezogen.

Im Bedarfsfall wird auf das Rating von Moody's Investors Service Ltd zurückgegriffen.

## § 8 Z 3

Art und Umfang der Nutzung externer Ratings im Rahmen der Erfassung des Kreditrisikos zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage erfolgt im Rahmen der FMA-Verordnung (§ 22a Abs.7 BWG). Das Verfahren zur Übertragung von Emittenten- und Emissionsratings auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind, entspricht den Vorgaben von § 32 Solvabilitätsverordnung, BGBl. II Nr. 374/2006, und wird standardmäßig für derartige Posten durchgeführt.

## § 8 Z 5

Es werden hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß § 8 Z 5 Offenlegungs-VO die Ausnahmebestimmungen gemäß § 26 Abs 5 Z 2 lit b BWG in Anspruch genommen, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

## § 12 Z 1

Es wird für die Berechnung des operationellen Risikos der Basisindikatoransatz gemäß § 22 j BWG angewandt.

## § 13 Z 1

Jede oberösterreichische Raiffeisenbank hält eine Beteiligung an der Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eingetragene Genossenschaft, die ihrerseits an der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG beteiligt ist. Es handelt sich dabei um eine strategische Beteiligung im Rahmen der RBG OÖ.

## § 13 Z 5 und Z 6

Es werden hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß § 13 Z 5 und 6 Offenlegungs-VO die Ausnahmebestimmungen gemäß § 26 Abs 5 Z 2 lit b BWG in Anspruch genommen, da auf Grund des Umfangs der Geschäfte die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

## § 14 Z 1

Offenlegung - siehe § 2

## § 14 Z 2 und Z 3

Bezüglich der Rückzahlung von Krediten vor Fälligkeit sind Regelungen in den Kreditverträgen vorgesehen, bei den unbefristeten Einlagen werden marktübliche Referenzzinssätze angewandt.

Zinsrisiken aus der Rückzahlung von Krediten und Behebung von Einlagen vor Fälligkeit sind auf Grunde der geringen Volumen dieser Geschäfte unwesentlich. Außerdem werden Vorfälligkeitsentschädigungen berechnet, die diese Risiken einpreisen.

Die Schwankungen der Zinsrisiken werden im Rahmen der Umsetzung der internen Kapitalrichtlinien regelmäßig analysiert. Ziel ist es, auch bei Auf- und Abwärtsschocks diese Risiken angemessen zu begrenzen und jederzeit Deckung dafür zu halten.

#### **§ 17 Z 2-4 Angaben zu Sicherheiten**

Folgende wesentliche Arten von Sicherheiten werden angenommen:

- dingliche Sicherheiten wie Hypotheken
- persönliche Sicherheiten wie Bürgschaften und Garantien
- finanzielle Sicherheiten wie verpfändete Sparbücher und Wertpapierdepots

Zur Kreditrisikominderung werden nur die im Rahmen des § 22h BWG anerkannten Sicherheiten herangezogen. Die Darstellung der wesentlichen Kategorie Immobiliensicherheiten erfolgt im Rahmen der Zuordnung zur Forderungskategorie „durch Immobilien besicherte Forderungen“ gemäß § 22a Abs. 4 Z 9 BWG. Hypotheken werden dann als Sicherheit angesetzt, wenn der Marktwert des Besicherungsobjektes zumindest alle drei Jahre auf Werthaltigkeit überprüft wurde, es sei denn, die Marktsituation würde eine frühere Neubewertung erfordern. Bei Gewerbeimmobilien ist aufgrund der Solv-Verordnung § 103 ab 1.1.2008 der Marktwert jährlich zu überprüfen. Spar- und Termineinlagen in Euro werden in Höhe der Einlage angerechnet, jene in Fremdwährungen mit einem Abschlag in Höhe der Schwankungsbreiten der Währungen. Weiters werden bei der Anrechnung Laufzeitinkongruenzen beachtet. Wertpapiere werden mit dem Kurswert abzüglich eines Abschlages, der sich an der Wertpapierart orientiert, berücksichtigt.

Neben Garantien im Rahmen öffentlicher Förderstellen werden auch private Garantiegeber, deren Kreditwürdigkeit sorgfältig überprüft wird, als Sicherheit angenommen. Als Deckungswert wird ein individueller, vorsichtiger Ansatz unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Bürgen ermittelt. Beim Bürgen wird daher analog zur Vorgangsweise beim Kreditnehmer die Kreditfähigkeit geprüft. Bürgschaften innerhalb wirtschaftlicher Einheiten bleiben außer Ansatz.

Bürgschaften, Kreditbesicherungsgarantien, harte Patronatserklärungen werden in der Sicherheitenbewertung gleich behandelt. Die Werthaltigkeit dieser Sicherheiten wird zumindest einmal jährlich geprüft.

#### **§ 17 Z 5 bis Z 7**

Es werden hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß § 17 Z 5,6 und 7 Offenlegungs-VO die Ausnahmebestimmungen gemäß § 26 Abs 5 Z 2 lit b BWG in Anspruch genommen, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

**Bei folgenden Paragraphen erfolgt die Offenlegung ab dem Jahresabschluss 2008 im Jahresabschluss (Anhang):**

§ 4 Z 2 bis Z 5; § 7 Abs. 1 Z 2 und 9; § 7 Abs. 3; § 13 Z 2 und 3;

**Bei folgenden Paragraphen ist die Bestimmung nicht anwendbar, keine Offenlegung erforderlich:**

§ 3; § 5 Z 3; § 7 Abs. 2; § 8 Z 4; § 9; § 10; § 11, § 12 Z 2 und 3; § 13 Z 4; § 15; § 16; § 17 Z 1; § 18